- 3) Pecheur d'Islande von Pierre Loti,
- 4) Colomba von Prosper Mérimée,
- 5) La neuvaine de Colette von Jeanne Schulz,
- L'invasion von Ludovic Halévy.

Die Firma Calmann Levy behauptet nun, die von herrn Rühtmann veröffentlichten Schulausgaben ericbienen als widerrechtliche Bervielfältigungen ber in ihrem Berlage erichienenen Berfe frangofischer Autoren. Sie hat beshalb Rlage auf Berbot ber Berftellung und des Bertriebes der von Berrn Rühtmann herausgegebenen Berfe erhoben.

Um 3. Dezember d. J. fand por der Civillammer IV bes Roniglichen Landgerichtes zu Leipzig die Berhandlung in ber Klagesache statt Die Firma Calmann Levy war durch Beren Juftigrat Dr. Druder in Leipzig, Berr Gerhard Ruht= mann burch herrn Rechtsauwalt Dr. Felig Behme in Leipzig

vertreten.

Die Rlagerin begrundete ihren Antrag folgendermaßen: Jede der oben ermahnten Schriften giebt das frangofifche Original, wennichon mit Auslaffung einzelner Stellen, in feinem mefentlichen Inhalte wieder. Diefe Ausgaben find deshalb geeignet, dem Lefer, auch dem Schüler, gang befonders aber folden Lefern, die von der Erifteng des Originales bisher noch feine Kenntnis hatten, das Originalwert zu erjegen.

Un einigen wenigen Stellen ift der Text eines Rapitels oder des Teiles eines folden durch einen den Inhalt des= felben wiedergebenden Auszug in frangofifcher Sprache erfest. Stets jedoch ift die Wiedergabe eine folche, daß dem Lefer nicht einzelne Auszüge oder einzelne im Originalwerte bestimmt abgegrenzte Teile des letteren geboten werden, fondern das Driginalmert felbft als ein Banges.

Die famtlichen bei dem Beflagten erschienenen Ausgaben stellen sich demnach mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Urheberrechtsgeseiges vom 11. Juni 1870 und des deutsch= frangösischen Litterarvertrages vom 19. April 1883 als widerrechtliche Bervielfältigungen ber flagerischen Werte bar.

Die Ausnahmebestimmungen, welche das Urheberrechtsgefet in § 7 vom Nachbrudsverbote enthalt, greifen im vor= liegenden Falle nicht play. Weber ftellen fich die Erzeug- erschöpfen fie doch feineswegs den Inhalt des Originales. niffe des Beflagten bar als Citate, noch als jum Schulgebrauche bestimmte Sammelwerte, zusammengesett aus fleineren Berten verschiedener Schriftsteller, noch liegen die Aufnahme fleinerer Schriftwerke in ihrem hauptinhalte, noch felbständige miffen= ichaftliche Werte vor, vielmehr find alle diese Ausgaben hier bichterischen Konstruttion hergestellt. Es find demnach die und da gefürzte Wiedergaben des Originalwerfes und unterliegen fämtlich ber verbietenden Bestimmung in § 4 Abf. 2 des Urheberrechtsgeseges, gleichgiltig, ob fie für den Unterrichts= zwed bestimmt find oder nicht.

gebenden Bestimmungen find durch Artifel 4 des deutsch= frangofischen Litterarvertrages vom 19. Upril 1883 pragifiert worden. Rach Artifel 4 biefes Bertrages ift es gegenfeitig erlaubt, in einem ber beiben Lander Auszuge ober gange Stude eines jum erften Male in bem andern Lande erichienenen Bertes zu veröffentlichen, vorausgesent, daß diefe Beröffentlichung ausbrudlich für Schul= ober Unterrichtsgebrauch bestimmt und eingerichtet ober wiffenschaftlicher Natur ift.

Daß die bei dem Beklagten erschienenen Ausgaben nicht Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt und eingerichtet Auszüge der frangöfischen Werke find, bedarf feiner Erlauterung. Gelbst wenn dieses der Fall ift, wird dadurch an ber rechtlichen Lage nichts geanbert; benn bas Befet geftattet mathieen gemacht, welche fowohl Bruchftude von fonft gefeinen Auszug eines gangen Bertes in dem Ginne, daß die ichugten Berten verschiedener Urheber, als auch gange fonft Biedergabe mittelft Abdrudes mefentlicher Teile des Drigi- geschütte Schriften von geringem Umfange enthalten durfen. nales und Berbindung berfelben burch gefürzte ober um= schriebene Stellen bes nämlichen Bertes bewirft wird. fann nicht zweifelhaft fein, bag, wenn gum 3mede bes Anderseits ift zwar die Biedergabe von gangen Studen Unterrichtes im Frangofischen ein frangofischer Roman aus-

eines Bertes gestattet, nicht aber biejenige eines Bertes in Studen. Deshalb find unter allen Umftanden folche Reprobuftionen unftatthaft, welche ichon augerlich - burch ben Titel - als folche bes gangen Bertes auftreten und die ihrem Inhalte nach geeignet find, bem Lefer bas Originalwert als Banges in mehr ober minder litterarisch volltommener Beife gu erfegen.

Cbenfowenig find bie Musgaben bes Beflagten nur Stude (Fragmente) ber frangofifchen Diiginale, benn fie giehen den gangen Inhalt des Werkes in den Kreis der Wiedergabe und reproduzieren dasfelbe, allerdings mit einigen für die Entwickelung der handlung unwesentlichen

Auslaffungen und Abfürzungen.

Bei diefer Lage ift es gleichgultig, ob die von dem Be= tlagten veröffentlichten Ausgaben für den Schul= ober Unter= richtsgebrauch eingerichtet find oder nicht. Daß die hingufügung von lediglich in der Ueberfegung des Tertes bestehenden Roten, einer Ungahl Fragen und eines fleinen Wörterbuches, endlich die hinmeglaffung einer Angahl Stellen, welche ber Berausgeber möglicherweise aus gutreffenden ober ungutreffenben Gründen als für den Unterrichtszwed nicht geeignet angesehen, vielleicht aber auch lediglich mit Rücksicht auf den ihm vorgeschriebenen Umfang des Buches, in Begfall ge= bracht hat, die Wiedergabe der frangofischen Werke als eine folde ericheinen laffen tonne, welche für den Unterrichtsamed eingerichtet fei, ift nicht richtig.

Rach alledem stellen sich die vom Beklagten veröffent-

lichten Ausgaben als Nachdruck bar.

Der Betlagte mendet gegen diefe Ausführungen ber

flägerischen Firma folgendes ein:

Die von ihm herausgegebenen, in der Rlagschrift er= mahnten Ausgaben ftellen famtlich nur einen Auszug aus bem frangösischen Originalwerte bar. Diefes ergiebt fich ichon aus einer Bergleichung des Umfanges der beiden Ausgaben. Die Ausgaben des Beflagten enthalten höchftens 1/3 des frangofischen Originalwertes. Wenn auch die Ausgaben des Beklagten im allgemeinen den Bang der in einem jeden frangofifden Berte geschilberten Sandlung wiedergeben, fo

Die Originalwerte find von Anfang an bis gum Ende durch entsprechende Auslaffungen gefürzt, ohne dabei ben Faden der Erzählung zu durchschneiden. Der Zusammenhang ift durch Einschaltungen oder sonftige Beränderungen der vom Beflagten veranftalteten Ausgaben feineswegs geeignet, an die Stelle ber frangofischen Originalwerte au treten.

Maggebend für den Schut der Urheberrechte in Deutsch= land und Frankreich ift der deutschefrangofische Litterarvertrag Diese für die Rechte an deutschen Berlagswerken maß- vom 19. April 1883. Nach Artikel 1 dieses Bertrages steht den Urhebern litterarischer Werte in einem jeden der beiden Lander derfelbe Schut und diefelbe Rechtshilfe gegen Beeinträchtigung ihrer Rechte gu, als wenn biefe Beeinträchtigung gegen inländische Urheber begangen ift.

> Eine Ausnahme von diefer Regel ift in Artifel 4 bes Bertrages bestimmt, wonach es erlaubt ift, in einem ber beiden Lander Auszuge oder gange Stude eines jum erftenmale in bem anderen Lande erichienenen Berfes zu veröffentlichen, wenn biefe Beröffentlichung ausbrudlich fur ben

oder miffenschaftlicher Ratur ift.

Gine fernere Ausnahme ift gu gunften ber Chrefto-

Die erftere diefer beiden Ausnahmen trifft bier gu. Es